

Kurztitel

Heimarbeitsarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Korb- und Bastwaren durch Heimarbeiter

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 195/2011 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 233/2012

Inkrafttretensdatum

01.05.2011

Außerkrafttretensdatum

30.04.2012

Beachte

materiell derogiert durch BGBI. II Nr. 233/2012

Langtitel

Verordnung des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der ein Heimarbeitsarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Korb- und Bastwaren durch Heimarbeiter erlassen wird

StF: BGBI. II Nr. 195/2011

Präambel/Promulgationsklausel

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist gemäß § 34 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz 1960, BGBI. Nr. 105/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 74/2009 ermächtigt, auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer Heimarbeitsarife zu erlassen.

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat mit Beschluss vom 21. Juni 2011 nach Durchführung einer Senatsverhandlung nachstehenden Heimarbeitsarif erlassen: